

# INFO - Blatt

## Innenbeleuchtung

Grundsätzlich muss die Beleuchtung von Arbeitsplätzen mit natürlichem Licht möglich sein. Um ein sicheres Tätigwerden zu ermöglichen, ist in der Regel zusätzlich künstliche Beleuchtung erforderlich. Dies gilt auch für Feuerwehrhäuser, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UUV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 3.4 (2) des Anhangs der ArbStättV.

Lichtschalter müssen leicht zugänglich, selbstleuchtend und in der Nähe von Zu- und Ausgängen installiert sein. Weitere Anforderungen ergeben sich z. B. für die Beleuchtung von Bildschirmarbeitsplätzen, die den hierfür geltenden Regelwerken entnommen werden können.

Bei der Planung und Einrichtung der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass Schattenbereiche oder Blendungen vermieden werden. Im Bereich von Verkehrswegen, z. B. zwischen oder neben Fahrzeugen, wird dies erreicht, wenn die Leuchten über den Verkehrswegen angebracht sind. Die Beleuchtungsstärke soll im Stellplatzbereich mindestens 150 Lux betragen. Sie ist entsprechend zu erhöhen, wenn hier noch zusätzlich andere Tätigkeiten, wie z. B. Fahrzeug-Instandhaltung, ausgeführt werden sollen.

Für die Innenraumbeleuchtung im Feuerwehrhaus ergeben sich aus DIN EN 12464: 2009-03 Teil 1 „**Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsplätzen**“ folgende Richtwerte:

• Stellplätze für Feuerwehrfahrzeuge, Waschhallen	150 Lux
• Geräte- Lagerräume	100 Lux
• Unterrichtsräume	500 Lux
• Aufenthalts-, Bereitschaftsräume	100 Lux
• Dusch-, Wasch-, WC-, Umkleieräume	200 Lux
• Trocknungsräume	100 Lux
• Teeküchen	200 Lux
• Büroräume	500 Lux
• Werkstätten	300 Lux
• Arbeitsplätze in Schlauchpflege-Werkstätten	300 Lux
• Arbeitsplätze und Verkehrswege in Feuerwehrtürmen	150 Lux
• Arbeitsräume in Atemschutz-Werkstätten	500 Lux